

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Vor dem Zoll 2 • 31582 Nienburg

Schlesselmann GmbH
Siedenburger Straße 1
27330 Asendorf OT Graue

Bezirksstelle Nienburg
Fachgruppe 3
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Telefon: 05021 9740-135
Mobil: 0174 5792260
Fax: 05021 974099-135
E-Mail: manfred.kettel@lwk-niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Ke	Herr Kettel		135	manfred.kettel@lwk-niedersachsen.de	07.12.2020

Betriebskontrolle Verpackungsmittelhersteller gemäß Leitlinie ISPM Nr. 15

Sehr geehrter Herr Schlesselmann,

als Anlage übersenden wir Ihnen das

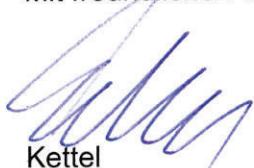
Protokoll über die Kontrolle von Betrieben, die Verpackungsholz nach dem IPPC-Standard
ISPM Nr.15 behandeln und / oder markieren (Dokumentenkontrolle)

Datum der Prüfung: 18.11.2020

Registriernummer: DE-NI492084

Der Betrieb erfüllt die Anforderungen gemäß dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15 und ist berechtigt,
die Registriernummer DE-NI492084 zu führen.

Mit freundlichen Grüßen



Kettel

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 91 08 10 • 30425 Hannover

Schlesselmann GmbH
Siedenburger Str.1

27330 Asendorf Graue

Pflanzenschutzamt
Fachbereich 3.2.1
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover
Telefon: 0511 4005-0
Telefax: 0511 4005-3176

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	SG 3.2.1.2	Brunhild Köhler	-2201	Brunhild.Köhler@LWK-Niedersachsen.de	27.03.2006

Registriernummer für Holzverpackungen nach ISPM 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund Ihres Registrierungsbescheides wurde Ihnen für die Kennzeichnung für die von Ihnen produzierten bzw. durch Ihre Firma behandelten oder hergestellten Holzverpackungen folgende Registriernummer mitgeteilt:

DE-NI-492084

Diese Registriernummer ist gültig für die Markierung von Holzverpackungen, die zum Export in Länder vorgesehen sind, die den IPPC-Standard für Holzverpackungen (ISPM Nr.15) fordern.

Die Markierung für Ihren Betrieb sollte unter Beachtung nachstehender Anforderungen folgendes Aussehen haben.



- die Markierung **DB** =debarked (entrindet) kann angebracht werden, wenn das Holz tatsächlich entrindet ist,
- die Markierung **DB** =debarked (entrindet) muß angebracht werden, wenn ein Empfängerland diese Maßnahme zusätzlich zum Standard fordert.
- Wenn **DB** in die Markierung mit aufgenommen wird, muss es durch mehrere Leerzeichen von **HT**(Hitzebehandlung) oder **MB** (Begasung) abgesetzt werden.
- Das oben gewählte Aussehen der Markierung mit dem umgebenden Rahmen ist vorgeschrieben und trägt dazu bei, dass sich diese von anderen Beschriftungen der Holzverpackung absetzt und somit deutlich erkennbar ist.
- Die Größe ist zwar nicht festgelegt, muss aber gut lesbar sein.

- Die Markierung muss dauerhaft und in einer gut sichtbaren Position, vorzugsweise auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten des Packstückes angebracht sein. Die Markierung darf nicht übertragbar sein. (kein Wechselschild o.ä.).
- Alle Vollholzbestandteile der Verpackung sind zu behandeln und dementsprechend zu markieren, auch Stauholz.
- Die Verwendung von roter oder oranger Farbe ist nicht zulässig, da diese für die Kennzeichnung von gefährlichen Gütern eingesetzt werden.
- Wiederverwertetes, aufbereitetes und/oder ausgebessertes Holzverpackungsmaterial muss neu gekennzeichnet und damit bestätigt werden.

Für den Export in die Länder, die den IPPC-Standard für Holzverpackungen (ISPM Nr. 15) übernommen haben, muss eine Behandlung gemäß dem Standard erfolgt sein und eine Markierung mit dem IPPC-Logo vorhanden sein.

(z.Zt: Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Indien, Kanada, Kolumbien, Mexico, Neuseeland, Nigeria, Panama, Peru, Philippinen, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine, Uruguay, USA)

Für die Verpackung ist kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Auch sonstige Zertifikate, die eine Behandlung der Verpackung bestätigen oder eine Bestätigung über die Zulassung/Registrierung des Betriebes sind nicht notwendig.

Der Stempel auf der Verpackung reicht aus.

Die aktuelle Liste der Länder sowie weitere Informationen zum ISPM 15 können Sie im Internet auf den Seiten der Biologischen Bundesanstalt nachsehen. (<http://www.bba.de/ag/gesund/internat/verpholz.htm>)

Mit freundlichen Grüßen


 Brunhild Köhler
 Pflanzengesundheit